

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

Inhaltsverzeichnis:

- **1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **21. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1134/17 der Gemarkung Penzberg, Steigenberger Straße 15;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 11.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die

- Änderung der Höhenlage der Gebäude,
- Änderung der Schnitte 1-1 und 2-2 und Neufestsetzung Schnitt 3-3,
- Neufestsetzung von Baugrenzen für offene eingeschossige aufgeständerte Veranden, Balkone oder Außentreppen im Süden der künftigen Wohngebäude mit einer Tiefe von maximal 2 m.
- Änderung der Dachneigung von Pultdach nach Norden ansteigend auf Pultdach nach Süden ansteigend,
- Änderung der maximal zulässigen Wandhöhen mit geringfügiger Reduzierung der nördlichen Wandhöhen (Bereich A und B) um jeweils 10 cm und Regelung, dass die südliche Wandhöhe des zurückgesetzten Geschosses maximal 9,86 m betragen darf.
- die Möglichkeit zur Überbauung der privaten Schmutzwasserkanalleitungen zwischen den Wohngebäuden mit Garagen.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.08.2017 bis 04.09.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) vom 02.08.2017 bis 04.09.2017 zur Verfügung. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 18.07.2017  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

**21. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1134/17 der Gemarkung Penzberg, Steigenberger Straße 15;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 11.07.2017 die 21. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 1134/17 der Gemarkung Penzberg, Steigenberger Straße 15, angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist für das Grundstück Fl. Nr. 1134/17 der Gemarkung Penzberg, Steigenberger Straße 15,

- die Erweiterung der Baugrenze nach Südosten,
- das Einfügen folgender neuer Festsetzung durch Planzeichen:  
●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse,
- die Festsetzung eines eingeschossigen Bereichs mit einer maximalen Wandhöhe von 4 m für den Bereich der Baugrenzenerweiterung.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur 21. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.08.2017 bis 04.09.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) vom 02.08.2017 bis 04.09.2017 zur Verfügung. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

